

Bundesgesetzblatt ²²⁶⁹

Teil I

G 5702

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 7. November 2012** **Nr. 52**

Tag	Inhalt	Seite
25.10.2012	Sechzehnte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen FNA: 7822-6-1, 7822-6-3, 7822-6-4, 7822-6-5, 7822-6-43	2270
26.10.2012	Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: neu: 251-3-54	2276
2.11.2012	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz (Verdienststatistikverordnung 2012 – VerdStatV 2012) FNA: neu: 800-27-2	2277
2.11.2012	Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungs- energie (Managementprämienverordnung – MaPrV) FNA: neu: 754-22-8	2278
26.10.2012	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten FNA: 51-1-13-8	2280

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	2281
Verkündungen im Bundesanzeiger	2282
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2282

Sechzehnte Verordnung zur Änderung sautgutrechtlicher Verordnungen*)

Vom 25. Oktober 2012

Auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, des § 22 Absatz 1 Nummer 1, des § 27 Absatz 3 und des § 53 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) und § 22 Absatz 1, § 27 Absatz 3 und § 53 zuletzt durch Artikel 192 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Als im Artenverzeichnis aufgeführt gelten auch Unterlagen und andere Pflanzenteile anderer als der in Nummer 2 der Anlage genannten Gemüsearten oder deren Hybriden, soweit sie mit Material von Pflanzen der in Nummer 2 der Anlage genannten Gemüsearten oder deren Hybriden veredelt werden oder veredelt werden sollen.“

2. In Nummer 2.19 der Anlage werden nach den Wörtern „Gartenkürbis,“ die Wörter „Ölkürbis,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 6 Buchstabe a wird in den Doppelbuchstaben aa und bb jeweils das Wort „Maissaatgut“ durch die Wörter „Mais- und Sorghumsaatgut“ ersetzt.
2. In § 2a werden nach den Wörtern „Zottelwicke,“ die Wörter „Blauer Luzerne,“ eingefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/60/EU der Kommission vom 30. August 2010 mit Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 10).

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Mais“ die Wörter „und Sorghum“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Jede Vermehrungsfläche mit Hybridsorten oder Inzuchtlinien von Sorghum ist zusätzlich mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die Feldbesichtigungen erfolgen zur Blütezeit. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Sorghum angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3b.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden in Nummer 2 Buchstabe b das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Roggen“ durch das Wort „Getreide“ ersetzt.
- b) In Absatz 3b wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Bei Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten von Getreide außer Roggen, Mais und Sorghum führt das Bundessortenamt an mindestens 5 vom Hundert der entnommenen Proben eine Nachprüfung durch.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Saatgutmischungen“ die Wörter „für die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Saatgutmischungen für andere als die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke dürfen jedoch zu gewerblichen Zwecken auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Saatgut von im Artenverzeichnis nicht

aufgeführten Arten enthalten, sofern sie die Anforderungen der Anlage 3 Nummer 8 erfüllen. Satz 1 Nummer 2 gilt für diese Saatgutmischungen entsprechend, sofern sie Saatgut von im Artenverzeichnis aufgeführten Arten enthalten.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 „(3a) Saatgutmischungen von Gemüsesorten dürfen zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie
 1. Saatgut von Gemüsesorten einer Gemüseart enthalten und
 2. in Kleinpackungen nach § 40 abgegeben werden.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder Gemüsearten“ gestrichen.
- 8. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Das Höchstgewicht einer Partie von Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart ist in Anlage 4 Nummer 6 festgelegt.“
- 9. Dem § 29 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 4 gilt nicht für Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart.“
- 10. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Angabe einer Saatgutbehandlung

(1) Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder in ihrer Wirkung vergleichbaren

- 11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a 31. März

1a.1 Wintergetreide

1a.2 Leguminosen (Überwinterungsanbau), außer Luzernen und Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 30. April

Gräser, außer Weidelgräsern mit Samenernte im zweiten Schnitt“.

- c) In Nummer 5.1 werden dem Wort „Mais“ ein Komma und das Wort „Sorghum“ angefügt.

- 12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „und Sorghum“ angefügt.
- b) In Nummer 1.1.1.1.2 Spalte 1 wird das Wort „Roggen“ durch das Wort „Getreide“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden die Wörter „und Sorghum“ angefügt.
- d) In Nummer 2.1.1 wird das Wort „Maissorte“ durch die Wörter „Sorte derselben Art“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.1.1.1 Spalte 1 werden dem Wort „Hybridsorten“ die Wörter „von Mais“ angefügt.
- f) In Nummer 2.1.1.2 Spalte 1 werden die Wörter „von Mais“ angefügt.
- g) Nach Nummer 2.1.1.2 werden folgende Nummern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 angefügt:

	1	2	3
„2.1.1.3	bei Hybridsorten von Sorghum		
	in der Blütezeit, männliche Komponente	0,1	0,1
	in der Blütezeit, weibliche Komponente	0,1	0,3
	in der Reifezeit	0,1	0,1
2.1.1.4	bei frei abblühenden oder synthetischen Sorten von Sorghum		
	Anzahl Pflanzen je 150 m ² Fläche	5	15“.

Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Die Angaben sind in den Begleitpapieren aufzuführen und unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, soweit ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzetikett und, soweit es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett oder einem Aufdrucketikett.

(2) Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden und ist es auf Grund der Größe des Etiketts nicht möglich, alle nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) geforderten Angaben auf dem Etikett anzubringen, können die mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels festgelegten Standardsätze hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen und der Maßnahmen zur Risikominderung auch auf dem Lieferschein oder einem Begleitpapier abgedruckt werden. In diesem Fall ist auf dem Etikett ein Hinweis auf das Vorhandensein der Standardsätze und Risikominderungsmaßnahmen auf dem Lieferschein oder Begleitpapier anzugeben.“

- h) In Nummer 2.1.2 werden nach dem Wort „Hybridsorten“ die Wörter „von Mais“ eingefügt.
- i) Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.1.2 werden wie folgt gefasst:
- | | | |
|---------|--|-------------|
| „2.2.1 | Im Feldbestand darf der Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen: | |
| 2.2.1.1 | in dem Zeitraum, in dem bei Mais mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, | |
| | bei einer Feldbesichtigung | 0,5 v. H. |
| | bei allen Feldbesichtigungen zusammen | 1 v. H. |
| 2.2.1.2 | bei Sorghum | 0,1 v. H.“. |
- j) In Nummer 2.3 werden nach dem Wort „Feldbestand“ die Wörter „von Mais“ eingefügt.
- k) In Nummer 2.4.1 werden nach dem Wort „Hybridsorten“ die Wörter „von Mais“ eingefügt.
- l) In Nummer 2.4.2 wird das Wort „Sorten“ durch das Wort „Maissorten“ ersetzt.
- m) Nach Nummer 2.4.4 wird folgende Nummer 2.4.5 angefügt:
- „2.4.5 Bei Sorghum ist zu allen Feldbeständen von Sorghum, insbesondere zu Pollenquellen von Sorghum halepense, eine Mindestentfernung von 300 m einzuhalten.“
- n) Nummer 3.1.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

	1	2	3	4
„3.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören:			
	bei Futtererbse, Ackerbohne	5	15	30
	bei Weißer Lupine, Blauer Lupine, Schmalblättriger Lupine, Gelber Lupine, Blauer Luzerne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke	5	15	15
	bei allen anderen Arten	5	15“.	

- o) In Nummer 7.1.1.1 Spalte 1 werden nach den Wörtern „Zwiebeln,“ die Wörter „Schnittlauch,“ eingefügt.
- p) Nach Nummer 7.1.1.1 wird folgende Nummer 7.1.1.1a eingefügt:

	1	2	3	4	5
„7.1.1.1a	Schalotte, Winterheckenzwiebel, Knoblauch	10	1	0,5	0,1“.

- q) In Nummer 7.1.1.3 Spalte 1 werden nach den Wörtern „Paprika,“ die Wörter „Chili, Artischocke,“ eingefügt.
- r) In Nummer 7.1.1.6 Spalte 1 werden die Wörter „Winterendivie, Blattzichorie,“ durch die Wörter „Endivie, Chicorée, Blattzichorie, Wurzelzichorie, Industriezichorie,“ ersetzt.
- s) In Nummer 7.1.1.7 Spalte 1 werden die Wörter „Zucchini,“ durch die Wörter „Ölkürbis, Zucchini, Spargel, Rhabarber,“ ersetzt.
- t) Nach Nummer 7.1.1.8 werden folgende Nummern 7.1.1.9 bis 7.1.1.9.2 eingefügt:

	1	2	3	4	5
„7.1.1.9	Zuckermais, Puffmais				
7.1.1.9.1	Hybridsorten			0,1	0,1
7.1.1.9.2	frei abblühende Sorten			0,5	0,5“.

- u) Nach Nummer 7.3.1.2 werden folgende Nummern 7.3.1.3 bis 7.3.1.3.2 eingefügt:

	1	2	3
„7.3.1.3	bei Wurzelzichorie, Industriezichorie		
7.3.1.3.1	zu Bestäubungsquellen von Sorten einer anderen Art der Gattung Cichorium oder einer anderen Unterart		1 000 1 000
7.3.1.3.2	zu Bestäubungsquellen einer anderen Sorte derselben Unterart und derselben Sortengruppe		600 300“.

v) Die bisherigen Nummern 7.3.1.3 und 7.3.1.4 werden die Nummern 7.3.1.4 und 7.3.1.5.

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.1.6 wird folgende Nummer 1.1.7 angefügt:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
„1.1.7	Sorghum	B	80	14	98	0	0	0	0	0	0	900	–
		Z	80	14	98	0	0	0	0	0	0	900	–“.

b) In Nummer 1.2 werden die Wörter „Arten der Nummern 1.1.1 bis 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.6“ durch das Wort „Getreide“ ersetzt.

c) In Nummer 3.1.5 wird das Wort „Luzernen“ durch die Wörter „Bastardluzerne, Sandluzerne“ ersetzt.

d) Nach Nummer 3.1.5 wird folgende Nummer 3.1.5a angefügt:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
„3.1.5a	Blaue Luzerne	B	80	40	12	97	0,3			20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	50	
		Z-1, Z-2	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0 ⁹⁾ 10)	5	50“.	

e) Nummer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:

„5.2.3 Von Keimlingskrankheiten (*Alternaria linicola*, *Phoma exigua* var. *linicola*, *Colletotrichum linicola*, *Fusarium* spp.) darf Lein nur bis zu 5 v. H. der Körner befallen sein; Faserlein darf nur bis zu 1 v. H. der Körner mit *Phoma exigua* var. *linicola* befallen sein.“

f) In Nummer 7.1.1 Spalte 1 werden nach dem Wort „Zwiebel“ die Wörter „ , Schalotte“ eingefügt.

g) In Nummer 7.1.11 Spalte 1 werden nach dem Wort „Paprika“ die Wörter „ , Chili“ eingefügt.

h) In Nummer 7.1.12 Spalte 1 wird das Wort „Winterendivie“ durch das Wort „Endivie“ ersetzt.

i) In Nummer 7.1.13 Spalte 1 werden vor dem Wort „Blattzichorie“ die Wörter „Chicorée,“ eingefügt.

j) Nach Nummer 7.1.13 wird folgende Nummer 7.1.13a eingefügt:

	1	2	3	4	5	6
„7.1.13a	Wurzelzichorie, Industriezichorie	80		97	1“.	

k) In Nummer 7.1.17 Spalte 1 werden nach den Wörtern „Gartenkürbis,“ die Wörter „Ölkürbis,“ eingefügt.

l) In Nummer 7.1.18 Spalte 1 werden vor dem Wort „Cardy“ die Wörter „Artischocke,“ eingefügt.

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Spalte 1 werden dem Wort „Mais“ die Wörter „und Sorghum“ angefügt.

b) Nach Nummer 1.2.2 werden folgende Nummern 1.3 bis 1.3.2 eingefügt:

	1	2	3
„1.3	Sorghum		
1.3.1	Sorghum bicolor, Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	30	1 000
1.3.2	Sorghum sudanense	10	1 000“.

c) In Nummer 6.6 Spalte 1 wird das Wort „Winterendivie“ durch die Wörter „Endivie, Chicorée“ ersetzt.

d) In Nummer 6.7 Spalte 1 werden nach den Wörtern „Gartenkürbis,“ die Wörter „Ölkürbis,“ eingefügt.

e) In Nummer 6.12 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Artischocke, Cardy, Rettich, Radieschen, Wurzelzichorie, Industriezichorie“.

f) In Nummer 7 Spalte 1 werden dem Wort „Saatgutmischungen“ die Wörter „(außer Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart in Kleinpackungen)“ angefügt.

g) In Nummer 7.1 Spalte 1 werden die Wörter „deren Aufwuchs zur Futternutzung, Gründüngung oder zur Körnererzeugung bestimmt ist und“ gestrichen.

15. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.3 Spalte 2 werden

aa) den Wörtern „Getreide außer Mais“ die Wörter „und Sorghum“ sowie

bb) dem Wort „Mais“ die Wörter „ , Sorghum“

angefügt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2 Gemüsearten sowie Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart“.
- c) In Nummer 2.1.1 Spalte 1 werden
 aa) nach den Wörtern „Gartenkürbis,“ die Wörter „Ölkürbis,“ eingefügt und
 bb) das Wort „Feldsalat“ durch die Wörter „Feldsalat, Zuckermais, Puffmais“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.1.2 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:
 „Schalotte, Winterheckenzwiebel, Porree, Knoblauch, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl, Paprika, Chili, Endivie, Chicorée, Blattzichorie, Wurzelzichorie, Industriezichorie, Melone, Gurke, Artischocke, Cardy, Fenchel, Salat, Tomate, Petersilie, Rhabarber, Aubergine“.
- e) In Nummer 2.1.4 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Wörter „bei Zuckermais und Puffmais 2 000 Körner, im Übrigen“ eingefügt.
- f) Nach Nummer 2.2.3 wird folgende Nummer 2.2.3a eingefügt:
 „2.2.3a bei Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart die Angabe „Saatgutmischung aus Sorten der Art ... “ (Bezeichnung der Gemüseart) und die Sortenbezeichnungen“.
- g) Dem Wortlaut der Nummer 2.2.6 werden folgende Wörter angefügt:
 „oder die bei Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart nach § 27 Absatz 1 vergebene Mischungsnummer“.
- h) Nach Nummer 2.2.8 wird folgende Nummer 2.2.8a eingefügt:
 „2.2.8a bei Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart der Anteil der jeweiligen Sorte, ausgedrückt in Nettogewicht oder Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel“.
- i) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3 Saatgutmischungen (außer Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart)“.
- j) Nummer 3.1.1 Spalte 1 wird wie folgt gefasst:
 „Verwendung zur Futternutzung oder zur Körnererzeugung“.
- k) Nummer 3.1.1.1 wird aufgehoben.
- l) Die bisherigen Nummern 3.1.1.2, 3.1.1.3, 3.1.1.3.1 und 3.1.1.3.2 werden die Nummern 3.1.1.1, 3.1.1.2, 3.1.1.2.1 und 3.1.1.2.2.
- m) Nummer 3.1.2 Spalte 1 wird wie folgt gefasst:
 „Andere als unter 3.1.1 genannte Verwendungszwecke (§ 26 Absatz 3 Satz 2)“.
16. In Anlage 7 Muster 1 werden die Wörter „Mais-*)“ durch die Wörter „Mais- und Sorghum-*)“; die Wörter „Maize*)“ durch die Wörter „Maize and Sorghum*)“ sowie die Wörter „maïs*)“ durch die Wörter „maïs et sorgho*)“ ersetzt.
17. In Anlage 8 werden in den Nummern 1.1.3 und 3.4 nach dem jeweiligen Wort „Mais“ jeweils die Wörter „und Sorghum“ eingefügt beziehungsweise angefügt.

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

In § 30 Absatz 3 der Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. März 2010 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

§ 11 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. März 2010 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 5

Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung

Die Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird in Satz 1 der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur innerhalb des Ursprungsgebietes in den Verkehr gebracht werden, in dem sich der Entnahmeort der Erhaltungsmischung befindet, wenn“.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von deren Komponenten darf darüber hinaus bis zum 1. März 2020 auch in den unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzenden Ursprungsgebieten in

den Verkehr gebracht werden, sofern für einzelne Komponenten einer aus diesen angrenzenden Ursprungsgebieten stammenden Erhaltungsmischung Saatgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und Saatgut anderer Arten aus den betroffenen angrenzenden Ursprungsgebieten nicht als Ersatz in Frage kommt.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigelegt ist. In der Bescheinigung hat das anerkannte Zertifizierungsunternehmen zu bestätigen, dass die betroffene Saatgutpartie unter Einbeziehung des anerkannten Zertifizierungsunternehmens hergestellt wurde und den Anforderungen des § 4 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag ein Zertifizierungsunternehmen an, wenn

1. das eingesetzte Personal über die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,

2. das Unternehmen die Gewähr dafür bietet, die Prüfung durchführen zu können,

3. eine angemessene Kontrolldichte sichergestellt ist und

4. das Unternehmen kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Prüfung hat.

(3) Das Zertifizierungsunternehmen hat die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des eingesetzten Personals durch geeignete Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Das Zertifizierungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn gegen die Pflichten nach Satz 2 verstoßen wird. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf unberührt.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Oktober 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Vierundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 26. Oktober 2012

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der elf alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2011**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2011 – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	288 270 450 Euro,
– in Berlin	25 620 050 Euro,
– insgesamt	<u>313 890 500 Euro.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	144 135 225 Euro,
– in Berlin	15 372 030 Euro,
– insgesamt	<u>159 507 255 Euro.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

– in Nordrhein-Westfalen	40 994 916 Euro,
– in Bayern	28 908 734 Euro,
– in Baden-Württemberg	24 774 093 Euro,
– in Niedersachsen	18 196 023 Euro,
– in Hessen	13 984 323 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	9 190 441 Euro,
– in Schleswig-Holstein	6 519 264 Euro,
– im Saarland	2 329 890 Euro,
– in Hamburg	4 126 209 Euro,

– in Bremen	1 516 345 Euro,
– in Berlin	3 843 007 Euro,
– insgesamt	<u>154 383 245 Euro.</u>

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

– Nordrhein-Westfalen	24 780 861 Euro,
– Bayern	35 633 969 Euro,
– Hessen	14 550 170 Euro,
– Rheinland-Pfalz	82 226 285 Euro,
– Berlin	21 777 042 Euro,
– insgesamt	<u>178 968 327 Euro.</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

– Baden-Württemberg	3 825 563 Euro,
– Niedersachsen	5 710 628 Euro,
– Schleswig-Holstein	5 561 994 Euro,
– Saarland	1 275 374 Euro,
– Hamburg	2 099 069 Euro,
– Bremen	988 444 Euro,
– insgesamt	<u>19 461 072 Euro.</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführen den Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2012

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz
(Verdienststatistikverordnung 2012 – VerdStatV 2012)**

Vom 2. November 2012

Auf Grund des § 10 des Verdienststatistikgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291) und unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

In der Erhebung der Struktur der Arbeitskosten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Verdienststatistikgesetzes wird

1. die Erhebung der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 des Verdienststatistikgesetzes) ausgesetzt und
2. die Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften nach dem Betriebsrentengesetz zusätzlich erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. November 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

**Verordnung
über die Höhe der Managementprämie
für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
(Managementprämienverordnung – MaPrV)**

Vom 2. November 2012

Auf Grund des § 64f Nummer 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Berechnung der Marktprämie nach § 33g Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur weiteren Verbesserung der Marktintegration des Stroms aus erneuerbaren Energien die Höhe der Managementprämie „ P_M “ für Strom aus

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie mit Ausnahme von Offshore-Anlagen („ P_M (Wind On-shore)“) abweichend von Nummer 2.2.3 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
2. Offshore-Anlagen („ P_M (Wind Offshore)“) abweichend von Nummer 2.3.4 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und
3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie („ P_M (Solar)“) abweichend von Nummer 2.4.3 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz.

§ 2

Höhe der Managementprämie

(1) Die Managementprämie beträgt bei

1. im Jahr 2013 erzeugtem Strom: 0,65 Cent pro Kilowattstunde,
2. im Jahr 2014 erzeugtem Strom: 0,45 Cent pro Kilowattstunde,
3. ab dem Jahr 2015 erzeugtem Strom: 0,30 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen beträgt abweichend von Absatz 1 bei

1. im Jahr 2013 erzeugtem Strom: 0,75 Cent pro Kilowattstunde,
2. im Jahr 2014 erzeugtem Strom: 0,60 Cent pro Kilowattstunde,
3. ab dem Jahr 2015 erzeugtem Strom: 0,50 Cent pro Kilowattstunde.

Satz 1 gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Anforderungen an

fernsteuerbare Anlagen nach § 3 Absatz 1 erstmals erfüllt wurden.

§ 3

Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen

(1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne des § 2 Absatz 2, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber

1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit der Dritte, an den sie den Strom nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, oder eine andere Person, an die dieser Strom weiterveräußert wird, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und
2. dem Dritten oder der anderen Person nach Nummer 1 die Befugnis einräumen, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist.

(2) Für die Voraussetzungen nach Absatz 1 gilt § 46 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

(3) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne von § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne von § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.

(4) Die Befugnis, die nach Absatz 1 Nummer 2 dem Dritten oder der anderen Person eingeräumt wird, darf das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht beschränken.

§ 4

**Veröffentlichung
durch die Übertragungsnetzbetreiber**

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Höhe der Managementprämie nach § 2 bei der Veröffentlichung der energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte „*RW_{Wind Onshore}*“, „*RW_{Wind Offshore}*“ und „*RW_{Solar}*“ nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit Nummer 3.2 Buchstabe f und Nummer 3.4 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigen.

§ 5

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung wird nicht auf Strom angewendet, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 2012

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

**Vierte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten
und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten**

Vom 26. Oktober 2012

Nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) und nach Artikel 1 Absatz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten vom 16. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2110), die zuletzt durch die Anordnung vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Stammdienststelle der Bundeswehr“ durch die Wörter „des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Stammdienststelle der Bundeswehr“ durch die Wörter „Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „entlässt sie Mannschaften“ durch die Wörter „entlässt es Mannschaften“ und die Wörter „der Stammdienststelle der Bundeswehr“ durch die Wörter „des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „die Stammdienststelle der Bundeswehr“ durch die Wörter „das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.
3. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Beförderungen und Entlassungen

(1) Reservistinnen und Reservisten im Sinne dieses Artikels sind auch Soldatinnen und Soldaten in anderen als den in Abschnitt 2 genannten Wehrdienstverhältnissen.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zu Dienstgraden bis zum Oberstleutnant befördern. Dies gilt auch für die Verleihung vorläufiger und zeitweiliger Dienstgrade nach § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 der Soldatenlaufbahnverordnung.

(3) Reservistinnen und Reservisten werden durch ihren Übungstruppenteil entlassen. Als Leiterin oder Leiter eines Truppenteils eingesetzte Reservistinnen und Reservisten werden durch die nächsthöhere Dienststelle entlassen. In ein Reservewehrdienstverhältnis berufene Reservistinnen und Reservisten entlässt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 2012

Der Bundesminister der Verteidigung
Thomas de Maizière

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 33, ausgegeben am 2. November 2012**

Tag	Inhalt	Seite
29.10.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe FNA: neu: 611-9-26 GESTA: XD046	1234
23.10.2012	Verordnung zu der Vereinbarung vom 20. März/25. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Grenzbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	1243
25. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle	1247
27. 9.2012	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1248
27. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	1249
2.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1249
2.10.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 27. September 2002 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	1250
10.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	1251
10.10.2012	Bekanntmachung über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1252
19.10.2012	Bekanntmachung der Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1253
19.10.2012	Bekanntmachung der Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1299

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
9. 10. 2012 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertachtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) FNA: 96-1-2-218	BAnz AT 30.10.2012 V1	7. 2. 2013
17. 10. 2012 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	BAnz AT 30.10.2012 V2	7. 3. 2013

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 7. 2012 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Methode zur Berechnung der Wertminderung bei liquiden Aktien und anderen Finanzinstrumenten ⁽¹⁾	L 274/16	9. 10. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 920/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Langleiner, die die Flagge Zyperns führen oder in Zypern registriert sind und im Atlantik östlich von 45° W oder im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben	L 274/18	9. 10. 2012
8. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 921/2012 der Kommission zur 179. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 274/20	9. 10. 2012
4. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 275/1	10. 10. 2012

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
8. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 925/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pimiento de Fresno-Benavente (g.g.A.))	L 275/23 10. 10. 2012
20. 8. 2012 Verordnung (EU) Nr. 907/2012 der Kommission zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2012 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates ⁽¹⁾	L 276/1 10. 10. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
8. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 928/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Phú Quc (g.U.))	L 277/1 11. 10. 2012
8. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Jagnięcina podhalańska (g.g.A.))	L 277/3 11. 10. 2012
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 788/2012 der Kommission vom 31. August 2012 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2013, 2014 und 2015 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABI. L 235 vom 1.9.2012)	L 277/11 11. 10. 2012
3. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern ⁽¹⁾	L 278/1 12. 10. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
11. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 933/2012 der Kommission zur 180. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 278/11 12. 10. 2012
12. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1122/2009 und (EU) Nr. 65/2011 hinsichtlich des Verfahrens für die Festsetzung der fälligen Zinsen auf zu Unrecht geleistete Zahlungen, die von Begünstigten der Direktzahlungen an Betriebsinhaber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und der Förderung des Weissektors gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates wieder einzuziehen sind	L 280/1 13. 10. 2012
12. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 938/2012 der Kommission zur Festsetzung der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssätze für das Rechnungsjahr 2013 des EGFL	L 280/3 13. 10. 2012
26. 9. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 ⁽¹⁾	L 281/1 13. 10. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 941/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia	L 282/1	16. 10. 2012
15. 10. 2012 Verordnung (EU) Nr. 942/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 667/2010 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Eritrea	L 282/3	16. 10. 2012
15. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 943/2012 des Rates zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 und des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia	L 282/6	16. 10. 2012
15. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 944/2012 des Rates zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 282/9	16. 10. 2012
15. 10. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 282/16	16. 10. 2012